



Hygienekonzept SC Auetal

Grundsätze zum Sportbetrieb

Vereins-Informationen

Verein SC Auetal e.V.

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Dieter Grupe und Volker Müller

Mail info@sc-auetal.de

Kontaktnummer 0173 / 9558942 und 0170 / 5220375

Adresse Sportstätte 31749 Auetal-Rehren, Zur Obersburg 9
31749 Auetal-Rehren, Alte Poststr.
31749 Auetal-Kathrinhagen, Kathrinhagener Str. 24a

Rehren, den 06.12.2021 gez. Grupe / Müller

Ort, Datum, Unterschrift

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (i.d.R. FFP2- oder OP-Masken-Standard) ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19 / positive Befunde COVID-19

Die grundsätzliche Gefahr einer Ansteckung/Infektion während des Trainings-/Spielbetriebs im Freien ist sehr gering einzuschätzen. Dies legen unterschiedliche Studien/Untersuchungen nahe.

Demnach besitzt die größte Bedeutung im Infektionsschutz die Einhaltung der Maßnahmen „rund um das Spielfeld“, insbesondere in den Räumlichkeiten sowie das Erreichen eines abgeschlossenen Impfschutzes. Darüber hinaus gilt:

Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne COVID-19-verdächtige Symptome.

Personen mit verdächtigen Beschwerden müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Beschwerden sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Beschwerden bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei positivem Befund im Rahmen von Antigen- oder PCR-Testungen gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die lokalen Behörden haben auch die Federführung bei der Untersuchung zu möglichen Kontaktpersonen.

Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt. Vom Verein sollte in jedem Fall Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung und zur Vorbeugung von weiteren Infektionen geleistet werden.

Daher empfehlen wir bei positivem Befund im Rahmen einer Antigen- oder PCR-Testung bei Personen im Verein folgende Maßnahmen vorzubereiten/durchzuführen, um die Gesundheitsämter auf Nachfrage zu unterstützen:

Identifizieren aller Spieler*innen/Vereinsmitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren. Insbesondere ist der Impfstatus der betroffenen Personen den Behörden mitzuteilen.

Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden.

Vorhalten von „Kontaktdaten des Publikumsbereiches“ für behördliche Rückfragen, sofern die Zone 3 (Publikumsbereich) betroffen ist. Wichtig: Aufgrund des Datenschutzes keine eigenständige Verwendung der Kontaktdaten.

Sofortiges Aussetzen des Trainings-/Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Die Wiederaufnahme ist abhängig durch die behördlichen Regelungen vor Ort. I.d.R. kann bei negativen Testergebnissen eine Wiederaufnahme erfolgen, sollte jedoch bei Unklarheiten mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Bei möglichen Kontakten im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerbsspielen: Information des Staffelleiters und Abstimmung zur Information von betroffenen gegnerischen Mannschaften.

Bei positivem Befund in/um der/die Mannschaft eines Gegners im Spielbetrieb sollte eine kurzfristige Information an alle im eigenen Verein betroffenen Personen erfolgen. Eine Aussetzung des Trainings-/Spielbetriebs ist in der Regel nicht notwendig, sofern sämtliche Hygienemaßnahmen außerhalb des Spielfeldes eingehalten wurden. Dennoch sollte ein Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung sowie eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt erfolgen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass geimpfte Personen einer Mannschaft deutlich höheren Gesundheitsschutz für eine Ansteckung haben, weniger häufig die Infektion weitergeben und auch weniger häufig in eine Quarantäne als Kontaktperson geschickt werden.

Wichtiger Hinweis für betroffene Spieler*innen: Im Anschluss an eine überstandene Infektion sollten medizinische Untersuchungen klären, inwieweit wieder Spielfähigkeit besteht. Insbesondere Lungen- und Herz-Kreislauf-Funktion sollten überprüft werden. Das gilt insbesondere, wenn die Infektion deutliche Symptome hervorgerufen hat. Entsprechende Empfehlungen für Ärzt*innen sind veröffentlicht.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs sind Dieter Grupe und Volker Müller.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins SC Auetal e.V. und den Sportstätten in Rehren und Kathrinhagen mit den lokalen Behörden abgestimmt (Gemeinde Auetal).
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich (Sportplatz Rehren / Sportplatz Kathrinhagen).

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Alle Personen in der technischen Zone/im Bereich der Auswechselbänke halten entweder Mindestabstand oder tragen mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
- Medizinisches Personal betritt das Spielfeld zur Behandlung ausschließlich mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz.
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nasen-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
- Der Aufenthalt in den Ein-/Ausgangsbereichen sowie Gängen/Zuwegen ist zu vermeiden.
- Das Betreten/Verlassen der Umkleidebereiche erfolgt unter Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen-offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Am Eingang der Sportstätte findet die Kontaktdatenerfassung der Aktiven / Besucher statt. Dies erfolgt mittels „LUCA“-App bzw. alternativ anhand eines Erfassungsbogens (ab 25 Personen verpflichtend).
- Es erfolgt eine möglichst räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

4.1 Vereinsheim

- Bei einer Nutzung muss das Sportheim von mindestens einer verantwortlichen Person bewirtet werden, die ggf. vom Hausrecht Gebrauch machen kann und für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist
- Bei einem Inzidenzwertwert über 35 bzw. bei Warnstufe 1 ist bei einer Teilnehmerzahl ab 25 Personen die 2G Regel verpflichtend. Dies gilt auch für Zusammenkünfte und Sitzungen, die nicht rechtlich vorgeschrieben sind. Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz.
Ab Warnstufe 2 ist bei einer Teilnehmerzahl ab 15 Personen in der Innengastronomie 2Gplus, bei der Außengastronomie 2G verpflichtend. Im Innenbereich ist eine FFP2 Maske bis zum Sitzplatz verpflichtend.
- Eine Registrierung der Nutzer / Gäste ist notwendig.
- In der Küche und allen anderen Arbeitsbereichen sollte – soweit möglich – zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von 1,5m eingehalten werden
- Ein Verkauf von Getränken und Speisen erfolgt, sowohl in Rehren als auch in Kathrinhagen nur über das jeweilige Verkaufsfenster
- Ein Verkauf innerhalb des Sportheimes ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Abholung von Getränken / Speisen an der Theke ist die Maskenpflicht zu beachten. Auf die Mindestabstände von 1,5m ist zu achten
- Eine Bewirtung im Sportheim wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren
- Gleiches gilt für den Betrieb der Grillbude. Speisen dürfen nicht direkt an der Grillbude verzehrt werden
- Die Abstandsgebote sind einzuhalten
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, ist sicherzustellen
- In den Gesellschaftsräumen sind die Abstandsgebote ebenfalls zu beachten
- Eine regelmäßige Belüftung der Räume ist sicherzustellen
- Bei separater Nutzung sind entsprechende Anwesenheitslisten zu führen oder über die „LUCA“-App zu erfassen

- In den WC-Anlagen stehen den Gästen Desinfektions- und Reinigungsmittel zur Verfügung, die Abstandsgebote sind einzuhalten. Je Anlagenbereich darf sich dort grundsätzlich jeweils nur 1 Person aufhalten
- Gläser, Tassen, Besteck usw. sind mit mindestens 60 Grad warmen Wasser zu reinigen

4.1.1 Belegung der Clubräume

Da unter Coronabedingungen, egal welche Warnstufe, die vorhandenen Räume nicht wie unter normalen Umständen genutzt werden können (z.B. Abstand, Fläche usw), werden für die Sportheime Rehren und Kathrinshagen folgende maximalen Nutzungen für Veranstaltungen, Feiern, Zusammenkünfte usw. festgelegt :

Zur Berechnung liegen folgende Raumgrößen zu Grunde :

- Rehren Clubraum = 60 m²
- Rehren Thekenraum = 18 m²
- Kathrinshagen Clubraum = 46 m²

Daraus ergeben sich nachfolgende Belegungszahlen, je nach Inzidenzwert :

Inzidenzwert unter 35 = 3G - Regel

Allgemeiner Platzbedarf pro Person = 2,5 m²

- Rehren Clubraum = 24 Personen
- Rehren Thekenraum = 7 Personen
- Kathrinshagen Clubraum = 18 Personen

Inzidenzwert über 35 / Warnstufe 1 = 2G - Regel

Allgemeiner Platzbedarf pro Person = 4 m²

- Rehren Clubraum = 15 Personen
- Rehren Thekenraum = 5 Personen
- Kathrinshagen Clubraum = 12 Personen

Inzidenzwert Warnstufe 2 oder höher = 2Gplus - Regel

- Alle Clubräume sind für Feiern, Veranstaltungen und Zusammenkünfte geschlossen. Es erfolgt seitens des Vereins keine Freigabe der Räume.
- **Ausgenommen davon sind Sitzungen und Zusammenkünfte die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.** Hierbei sind die 2G-Regeln incl. Abstand und Maskenpflicht bis zum Sitzplatz einzuhalten.

Die vorgenannten Regeln gelten derzeit nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren

5. Trainings- und Spielbetrieb

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit

5.2 In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5m) in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Die einzelnen Mannschaften werden in unterschiedlichen, wenn möglich in mehreren Kabinen und eigenen Duschen, untergebracht. Gleiches gilt auch für den / die Schiedsrichter.
- Der Zugang zu Umkleidekabinen und Duschen ist in Warnstufe 1 nur noch Personen gestattet, die die 2G Regeln erfüllen. Ab Warnstufe 2 ist der Zugang auf die 2Gplus Regeln beschränkt. Alle anderen Beteiligten haben keinen Zutritt. Die Verweildauer sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Die Abstandsgebote sind in den Kabinen / Duschen ebenfalls zu beachten.

5.3 Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten** :

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Eine alternative Erfassung der Kontaktdaten über die „LUCA“-App ist ebenfalls möglich.

5.4 Zuschauer

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das **Abstandsgebot von 1,5m** (Warnstufe 1) einhält.

Bei Warnstufe 2 ist ab 25 Personen die 3G-Regel verpflichtend. Die Veranstalter haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern.

Nach ausdrücklicher Erklärung von LSB und MI fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, TV, Catering, Turnierleitung, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich,

da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.

Die Zahl der Zuschauenden darf **1000 Personen nicht übersteigen**. Ab 1000 Zuschauer ist die Veranstaltung von den zuständigen Behörden zu genehmigen. 3G Regel verbindlich.

6 Ergänzende Hinweise Kinderfußball

Grundsätzlich gelten sämtliche Hygieneregeln und Hinweise aus diesem Konzept auch für den Trainings- und Spielbetrieb im Kinderfußball. Vor allem aufgrund der besonderen Spielformen der „Kinderfußballfestivals“ können im Bereich der Organisation jedoch einige zusätzliche Empfehlungen beachtet werden.

Allgemeines: Spieltage

- Bei der Planung von Spieltagen - besonders im Turniermodus – werden nur so viele Vereine und Spieler*innen involviert, dass die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen auf der Sportanlage jederzeit eingehalten werden können.
- Jedem Team wird eine Aufenthaltszone zugeteilt. Diese werden per Markierungshütchen abgesteckt. Innerhalb dieser Zone gilt die Einhaltung des Mindestabstands. Ein ausreichender Abstand (min. 1,5 Meter) zwischen den einzelnen Zonen sowie den Spielfeldern/Kleinfeldern ist notwendig.
- Die Teams kommen am besten gemeinsam auf die Sportanlage und gehen zügig auf die zugeteilte Aufenthaltsflächen.
- Soweit möglich kommen die Kinder bereits umgezogen zur Sportanlage und führen nur noch den Schuhwechsel unter freiem Himmel durch. Gleiches gilt nach Abschluss des Spieltages. Um dies zu ermöglichen können entweder Trikots vorab verteilt, oder es kann mit Markierungshemden gespielt werden.
- Nach Beendigung des Turniers findet keine Verabschiedung der einzelnen Mannschaften statt. Alle Teilnehmer*innen und Begleitpersonen verlassen zügig das Sportgelände, damit es zu keinem Aufeinandertreffen mit Personen nachfolgender Veranstaltungen kommt.
- Hinweis an Eltern: Bei ungeklärten Verdachtsfällen im direkten Umfeld (z.B. Schule, Kindergarten/Kita, Familie, Freundeskreis) der Kinder die Teilnahme sorgfältig abwägen und im Zweifel eher aussetzen.

Organisation: Spieltage

- Pro Verein/Mannschaft ist nur eine*n Betreuer*in auf dem Spielfeld (Coaching Zone) vorgesehen.
- Die Anzahl an Spieler*innen wird über die gültigen Verfügungslagen reguliert. Dies wird bei der Planung berücksichtigt.
- Die geeignetste Spielform ist 3-gegen-3 auf maximal vier Feldern.
- Kontakte zwischen den Teams außerhalb des Spielgeschehens sind zu vermeiden. Hierzu sind unterstützend die Aufenthaltszonen zu nutzen.
- Im Spielbetrieb hat jedes Team am Spielfeld eine eigene Wechselzone. Ein Platzwechsel erfolgt über den Korridor in eine Richtung.
- In den Coaching Zonen halten sich gleichzeitig maximal zwei Personen auf. Da es zu Kontakt mit Spieler*innen anderer Teams kommen kann, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- Alle Teams werden im Vorfeld per Skizze über die einzelnen Zonen informiert.

Zuschauer*innen / Begleitpersonen

- Die maximale Anzahl an Begleitpersonen wird anhand der gültigen Verfügungslagen und Voraussetzungen der Sportanlage ausgerichtet. Gast-Teams werden entsprechend informiert.
- Nach dem Betreten der Sportanlage wird ein Platz im Zuschauer*innenbereich (um das Spielfeld, außerhalb des Wechselkorridors) eingenommen. Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personengruppen. Ist die Einhaltung des Abstandes nicht möglich, gilt Maskenpflicht.
- Tipp für Eltern/Begleitpersonen: Bei schlechter Witterung warme Kleidung/Decken und Sitzüberwürfe (z.B. Plastiktüten) im Auto vorhalten, um Kinder mit schmutziger/feuchter Kleidung zu transportieren.

7 Sport in geschlossenen Räumen (Halle)

- Bei einem Inzidenzwert unter 35 bzw keiner Warnstufe gibt es für den Sport im Innenbereich keine Beschränkungen, außer das im Hallenbereich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht einzuhalten ist.
- Über 35 bzw. Warnstufe 1 ist in geschlossenen Räumen und bei Nutzung von Duschen und Umkleiden die 2G Regel verpflichtend. Weiterhin sind die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Es besteht eine Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben.
- Ab Warnstufe 2 sind in geschlossenen Räumen die 2Gplus Regeln einzuhalten. Zusätzlich besteht eine FFP2 Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben.

8 Testpflicht im Rahmen 3G und 2Gplus

- Sobald die 3G-Regel anzuwenden ist und kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt
- Ein **PoC-Antigen-Test** (Schnelltest) bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung / offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- **Die Übungsleiter des SC Auetal sind nicht autorisiert einen Selbsttest unter Aufsicht abzunehmen bzw. zu bescheinigen.**
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

9 Kinder und Jugendliche

- Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**
- Von der Anwendung der 2G-Regel bzw. 2Gplus-Regel sind sie ausgenommen
- Diese Ausnahmen sind zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021
- Eine Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist, sofern gefordert, eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend

10 Einschätzung des Infektionsrisikos

Der SC Auetal sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in



Abstimmung mit den für die Sportstätten zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

Maßgebend sind die Feststellungen des Landkreises Schaumburg und deren Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Corona-Virus.

SC Auetal
Der Vorstand